

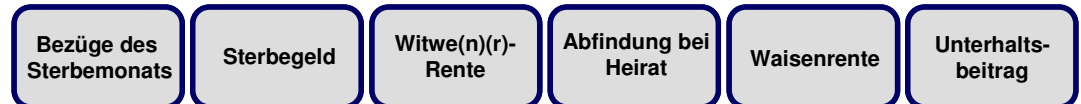


Hinterbliebenenversorgung

Ehegatten & Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Die versorgungsrechtlichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte finden sich im Bundesbeamtengesetz (Bundesbeamte) sowie in – teils abweichenden – landesrechtlichen Beamtengesetzen (Landesbeamte). Die Hinterbliebenenversorgung ist im Wesentlichen identisch gestaltet. Die Hinterbliebenenversorgung von Beamten besteht aus den Bezügen des Sterbemonats, dem Sterbegeld, der Witwe(n)(r)-Rente, der Abfindung bei Wiederverheiratung, dem Waisengeld und einem Unterhaltsbeitrag.

Illustration



Bezüge des Sterbemonats & Sterbegeld

Zunächst verbleiben den Erben der/des Verstorbenen die Bezüge für den Sterbemonat, unabhängig davon, ob die/der Betroffene am Anfang oder am Ende eines Monats gestorben ist. Danach erhalten überlebende Ehegatten und die Kinder ein Sterbegeld in zweifacher Höhe der Dienstbezüge der/des Verstorbenen bzw. des Ruhegehaltes oder eines Unterhaltsbeitrages.

Witwe(n)(r)-Renten

Danach ergibt sich ein Anspruch auf Witwe(n)(r)-Rente, wenn die/der Verstorbene Beamtin/Beamter auf Lebenszeit war oder ein Ruhegehalt bezog, eine Dienstzeit von 5 Jahren abgeleistet und die Ehe mindestens ein Jahr angedauert hat (für Ehen, die vor dem 01. Januar 2002 geschlossen wurden, gelten andere Voraussetzungen). Die Höhe der Witwe(n)(r)-Rente beträgt 55 % des Ruhegehaltes, welches die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beziehen können, wäre sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten. Diese Witwe(n)(r)-Rente erhöht sich um einen Kinderzuschlag, der anhand der relevanten Kindererziehungszeiten, max. jedoch für 36 Monate berechnet wird. Gewährleistet ist eine Mindestwitwe(n)(r)-Rente, die „amtsunabhängig“ 60 % von 65 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge der Besoldungsstufe A 4 beträgt. Dies führt zu einer Mindestwitwe(n)(r)-Rente in Höhe von ca. 820 € mtl. (Stand 2011). Bei einer Wiederverheiratung werden diese Ansprüche mit dem 24fachen der Witwe(n)(r)-Renten abgegolten.

(Halb-)Waisenrenten

Halbwaisen erhalten 12 %, Vollwaisen 20 % des Ruhegehaltes, welches die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beziehen können, wäre sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten. Bei Halbwaisen gilt, dass sie eine Vollwaisenrente erhalten, sofern der überlebende Ehegatte keine Ansprüche auf eine Witwe(n)(r)-Rente geltend machen kann. Die (Halb-)Waisenrenten werden max. bis zu deren 27. Lebensjahr gezahlt, sofern sich diese in Ausbildung, Studium etc. befinden und ein Anspruch auf Kindergeld gegeben ist.

Einkommensanrechnung

Wird neben Versorgungsbezügen ein Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze übersteigen. Als Höchstgrenze sind die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge errechnen, heranzuziehen (ggf. zzgl. eines kinderbezogenen Familienzuschlages).

stark vereinfachte Beispielrechnung für das Jahr 2011

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.000 €
(2) Ruhegehalt = max. 75 % von (1)	2.250 €
(3) Witwe(n)(r)-Rente = 60 % von (2)	1.350 €
(4) eigenes Einkommen brutto	3.750 €
(5) Rente + Einkommen = (3) + (4)	5.100 €
(6) übersteigender Betrag = (5) ./ (1)	2.100 €
(7) Kürzung (3) ./ (6)	- 750 €
(8) Witwe(n)(r)-Rente	0 €



Mindestversorgung

Anhand dieser Beispielsrechnung ergibt sich kein Anspruch auf Zahlung einer Witwe(n)(r)-Rente. Doch auch bei Anrechnung eines Einkommens werden mindestens 20 % der ungekürzten Rente gezahlt, mithin 270 € mtl.. Dieser Mindestbetrag gilt aber nicht für Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wenn dieses aus der gleichen Besoldungsgruppe oder vergleichbaren Vergütungsgruppe gezahlt wird.

Unterhaltsbeitrag

Sofern die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so kann ein Unterhaltsbeitrag gezahlt werden.

Überlegungen & Fragen

Treffen die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen auf Sie zu?

Wenn ja, so können Sie Ihre Ansprüche auf Witwe(n)(r)-Rente (und eventuell auch (Halb-)Waisenrenten) näherungsweise berechnen. Wenn nein, so erfragen Sie bitte Ihre Hinterbliebenenrente(n) bei Ihrer Dienststelle.

Sind Sie (nach dem Versterben Ihres Ehegatten) berufstätig?

Wenn Sie berufstätig sind, so ist eine Einkommensanrechnung erforderlich, siehe Beispiel oben. Denken Sie aber bitte darüber nach, ob es Ihnen – z. B. Ihrer Kinder wegen – überhaupt möglich wäre, noch in dem gleichen Umfang wie bisher zu arbeiten. Sofern Sie derzeit nicht berufstätig sind, denken Sie bitte darüber nach, ob Sie nach dem Versterben Ihres Ehegatten nicht arbeiten müssen, um Ihren Lebensstandard halten zu können.

Haben Sie laufende finanz. Verpflichtungen, die aus Ihrem gemeinsamen Einkommen gedeckt werden?

Bestehen finanzielle Verpflichtungen (mtl. Raten bei einer Immobilienfinanzierung, Miete, Leasingraten, Schulgebühren etc.), die auch beim Versterben Ihres Ehegatten bestehen bleiben bzw. nicht in kurzer Zeit geändert werden können, so listen Sie diese bitte detailliert auf. Denn diese sind im Fall der Fälle allein aus Ihrem Einkommen (mit oder ohne Witwe(n)(r)-Rente) zu erfüllen.

Verfügen Sie über (liquides) Vermögen?

Wenn Sie über – jederzeitig liquidierbares – Vermögen verfügen, so berechnen Sie bitte annäherungsweise, wie viele Monate / Jahre dieses zur Verfügung stehen könnte, wenn Sie damit z. B. eine mtl. Unterdeckung finanzieren müssen.

Notizen

Ort / Datum

Mandantin / Mandant

Beraterin / Berater